

deshalb dem außerehelichen Geschlechtsverkehr zeitlich vorangehen oder während desselben angewandt werden und auf das Ziel gerichtet sein, die Durchführung des Geschlechtsverkehrs gegen den Willen der Frau zu erzwingen.<sup>44)</sup> Die Anwendung von Gewalt nach Ausführung des Geschlechtsverkehrs fällt nicht unter § 121 StGB.

Nimmt der Täter gewaltsam sexuelle Berührungen vor, um die Frau sexuell zu erregen und zum außerehelichen Geschlechtsverkehr geneigt zu machen, liegt keine Vergewaltigung, sondern eine Nötigung zu sexuellen Handlungen nach § 122 StGB vor. Wenn der Täter trotz eindeutiger Abwehrhandlung der Frau sein auf Erzwingung des Geschlechtsverkehrs gerichtetes Verhalten fortsetzt, handelt es sich gegebenenfalls um eine versuchte Vergewaltigung.<sup>45)</sup>

Die Bejahung von Gewalt setzt voraus, daß auf seiten des Opfers tatsächlich ein ernsthafter Widerstand vorlag. Bei einem bloßen Sich-Sträuben aus Perversion, Scham oder Koketterie fehlt es an den objektiven Voraussetzungen der Vergewaltigung.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Vergewaltigung besteht auch dann, wenn die Frau ihren Widerstand aufgibt, weil sie sich physisch nicht mehr verteidigen kann oder ein weiterer Widerstand infolge der körperlichen Überlegenheit des Täters zwecklos ist oder weil sie infolge des brutalen Vorgehens des Täters besonders schwere Folgen für Leben und Gesundheit befürchten muß.<sup>46)</sup>

Die *Drohung* muß bei der Vergewaltigung eine bestimmte Intensität aufweisen. Der angedrohte Nachteil, auf dessen Eintritt der Täter Einfluß hat, muß in einer *Gefahr für Leben oder Gesundheit* bestehen. Die Drohung mit anderen Nachteilen (Vermögensnachteile, berufliche Nachteile, Zerstörung von Sachen usw.) erfüllt nicht den Tatbestand des § 121 StGB, wenn nicht gleichzeitig darin eine Gefahr für Leben und Gesundheit enthalten ist (z. B. bei gemeingefährlichen Straftaten). Die vom Täter angedrohten Nachteile für Leben und Gesundheit müssen *gegenwärtig* sein, d. h. unmittelbar bevorstehen. Die Drohung muß darauf abzielen, den Willen der Frau zu beeinflussen; die angedrohten Nachteile für Leben und Gesundheit können sich auch *gegen andere*, der bedrohten Frau nahestehende *Personen* richten, um ihren Willen zu beeinflussen (z. B. die Drohung, das Kind der bedrohten Frau zu mißhandeln oder zu töten). Für die Drohung ist unbeachtlich, ob der Täter Leben oder Gesund-

heit der bedrohten Person tatsächlich verletzen wollte und das von ihm im konkreten Fall angewandte Tatmittel, z. B. eine Waffenimitation, objektiv dazu geeignet war. Wesentlich ist nur, daß die Drohung nach dem Willen des Täters den Eindruck der Ernsthaftigkeit hervorrufen sollte und daß sie von der Bedrohten auch für ernst gehalten wurde.

Der *Vorsatz* muß sich bei der Vergewaltigung auf die Vornahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs und die zu seiner Erzwingung eingesetzten Mittel erstrecken. Die Schuld ist ausgeschlossen, wenn der Täter infolge eines inkonsequenten und unklaren Verhaltens der Frau in der Annahme handelte, es liege kein ernstlicher Widerstand, sondern ein Sich-Sträuben aus Perversion, Scham oder Koketterie vor, und er könne bei einigem Drängen ihre Bereitschaft zum Geschlechtsverkehr erreichen.<sup>47)</sup> Oft lassen die Opfer im angetrunkenen und betrunkenen Zustand Zärtlichkeiten zu, so daß die Täter versuchen, das Einverständnis zum Geschlechtsverkehr zu erlangen. Es sind dann sorgfältig alle Umstände des Tatgeschehens, insbesondere das Verhalten der Frau vor und während des Geschehens, Ort und Art des Kennenlernens, Alter, und andere persönliche Umstände der Beteiligten, die Entwicklung der Beziehungen bzw. Zärtlichkeiten zwischen Täter und Opfer sowie das alters- und situationstypische Verhalten zwischen den Geschlechtern zu untersuchen und zu berücksichtigen. Beim Mißbrauch einer wehrlosen oder geisteskranken Frau erfordert der *Vorsatz* die Kenntnis der Umstände, aus denen sich die Wehrlosigkeit bzw. Geisteskrankheit der Frau ergibt.

Eine schwere Vergewaltigung gemäß § 121 Abs. 2 StGB liegt vor, wenn:

a) die Vergewaltigung von mehreren Tätern *gemeinschaftlich* oder *an einem Mädchen unter 16 Jahren* begangen wird (Ziff. 1). Die gemeinschaftliche Begehung erfordert das Zusammenwirken von mindestens zwei Personen als Mittäter. Bei der Vergewaltigung kann das bedeuten, daß nur einer Gewalt anwendet und der andere auf Grund der Gewaltanwendung den Geschlechtsverkehr ausführt. Die *Mittä-*

44 Vgl. „OG-Urteil vom 8. 7. 1970“, Neue Justiz, 20/1970, S. 617.

45 Vgl. „OG-Urteil vom 6. 7. 1971“, Neue Justiz, 19/1971, S. 586 ff.

46 Vgl. „OG-Urteil vom 8. 7. 1970“, a. a. O.

47 Vgl. „OG-Urteil vom 13. 8. 1965“, Neue Justiz, 22/1965, S. 716.